

M 29 K 20.31016



## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 29. Kammer,  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. August 2024

**am 16. August 2024**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Der am 1967 geborene Kläger ist Staatsangehöriger Myanmars. Er reiste am 2019 mit einem Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21. November 2019 einen Asylantrag.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 27. Januar 2020 gab der Kläger im Wesentlichen an, sein Sohn sei in Myanmar vom Militär entführt worden. Sein Sohn sei verdächtigt worden, da dieser um Mitternacht noch auf der Straße gewesen sei. Er habe etwa 4.000 US-Dollar für dessen Freilassung zahlen müssen. Danach sei er zusammen mit seinem Sohn mit Hilfe eines Schleusers über den Flughafen in Rangun ausgereist. Er befürchte, bei einer Rückkehr nach Myanmar verhaftet zu werden, da sein Sohn geflüchtet sei und er einem Kapitän für die Freilassung seines Sohnes Geld gegeben habe.

Mit Bescheid vom 20. März 2020 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf subsidiären Schutz (Nr. 3) ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7

Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4). Der Kläger wurde aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, anderenfalls wurde ihm die Abschiebung nach Myanmar bzw. in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht (Nr. 5). Zudem wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

4 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen für die Zuerkennung des internationalen Schutzes und die Anerkennung als Asylberechtigter lägen nicht vor. Der Sachvortrag des Klägers genüge nicht den Kriterien einer glaubhaften Darstellung eines Verfolgungsschicksals. Seine Angaben zu den fluchtauslösenden Ereignissen seien arm an Details, vage und oberflächlich.

5 Hiergegen hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 26. März 2020, eingegangen bei Gericht an demselben Tag, Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben.

6 Nach einer Teilrücknahme der Klage beantragt der Kläger zuletzt,

den Bescheid des Bundesamts vom 20. März 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG vorliegt; hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG vorliegen; höchst hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen für nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

7 Zur Klagebegründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dem Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Myanmar eine rechtserhebliche Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG, da er sich in Deutschland exilpolitisch gegen das myanmarische Militär engagiere und an oppositionelle Gruppen in Myanmar spende. Es sei davon auszugehen,

dass das myanmarische Militär dem Kläger die regimekritischen Postings seines Sohnes auf dessen Facebook-Account zurechne, da sie sich zusammen in Deutschland aufhalten würden und auch der Kläger an regimekritischen Demonstrationen in Deutschland teilgenommen habe. Der Sohn des Klägers sei bei Facebook mit dem Klarnamen [REDACTED] angemeldet und habe dort 276 Freunde. Dem Kläger drohe bei einer Rückkehr nach Myanmar eine rechtserhebliche Verfolgung, da er öffentlich gegen das Militär Stellung bezogen habe, was in Myanmar gemäß § 124a Penal Code und § 505b Penal Code mit hohen Strafen sanktioniert werde. Verhaftete Personen könnten in Myanmar seit dem Putsch keine fairen Verfahren erwarten. Vielmehr drohe ihnen Folter und eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung bei Ermittlungshandlungen der myanmarischen Sicherheitskräfte. Es sei davon auszugehen, dass das Militär die Geschehnisse der Burmesen im Ausland nach dem Putsch beobachte, um mögliche Feinde des Militärs zu identifizieren und diese bei einer Rückkehr nach Myanmar zu sanktionieren. Das Militär habe hierfür unter anderem am 14. Februar 2021 die Strafvorschriften für Kritik am Militär verschärft. Diese könnten auch auf Rückkehrer angewandt werden. Es sei davon auszugehen, dass das Militär in den sozialen Medien die Aktivitäten der myanmarischen Staatsangehörigen im Zusammenhang mit Kritik am Putsch und am Militär beobachte. Zudem sei davon auszugehen, dass das myanmarische Militär Rückkehrer aus dem Ausland bei der Einreise in Myanmar „unter die Lupe nehme“ und deren exilpolitischen Aktivitäten untersucht würden.

8 Es wurden diverse Kopien von Fotos vorgelegt, die den Kläger bei der Teilnahme an Demonstrationen und Spendenveranstaltungen zeigen.

9 Mit Schriftsatz vom 25. Juli 2024 trug der Klägerbevollmächtigte ergänzend vor, dass der Kläger ein unter seinem Klarnamen geführtes Facebook-Profil habe. Dort poste der Kläger in regelmäßigen Abständen regimekritische Beiträge. Es wurden Screenshots des Facebook-Accounts des Klägers vorgelegt.

10 Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

- 11 Die Verwaltungsstreitsache ist am 5. August 2024 mündlich verhandelt worden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.
- 12 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

- 13 Über die Klage konnte trotz Nichterscheinens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entschieden werden, da die Ladung zur mündlichen Verhandlung gemäß den gesetzlichen Vorgaben unter Einhaltung der Ladungsfrist und mit dem Hinweis erfolgte, dass auch bei Ausbleiben eines Beteiligten der Rechtsstreit entschieden werden kann (§ 102 Abs. 1, 2 VwGO).
- 14 Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.
- 15 Im Übrigen ist die zulässige Klage unbegründet.
- 16 Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, die Beklagte zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des angegriffenen Bescheids die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz zuzuerkennen oder zu seinen Gunsten ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Das Bundesamt hat den Asylantrag zu Recht vollumfänglich abgelehnt.

- 17 Das Gericht folgt zunächst der Begründung des angefochtenen Bescheids und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG). Ergänzend ist Folgendes auszuführen:
- 18 1. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes liegen nicht vor.
- 19 Der Kläger hat ein individuelles Verfolgungsschicksal weder beim Bundesamt noch im Klageverfahren substantiiert und glaubhaft geltend machen können. Das Gericht muss hinsichtlich eines vom Asylsuchenden geltend gemachten individuellen Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung von der Wahrheit erlangen. Angesichts des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich Asylsuchende insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Herkunftsstaat befinden, kommt dabei dem persönlichen Vorbringen des Asylsuchenden und dessen Würdigung für die Überzeugungsbildung eine gesteigerte Bedeutung zu. Demgemäß setzt ein Asylanspruch bzw. die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der seine Verfolgungsfurcht begründen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, gegenüber dem Tatgericht einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen. Der Asylbewerber muss die persönlichen Umstände seiner Verfolgung und Furcht vor einer Rückkehr hinreichend substantiiert, detailliert und widerspruchsfrei vortragen, er muss kohärente und plausible wirklichkeitsnahe Angaben machen (vgl. BVerwG, U.v. 8.5.1984 - 9 C 141/83 - juris Rn. 11). Werden im Laufe des Verfahrens ohne plausible Erklärung unterschiedliche Angaben gemacht, enthält das Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche, erscheinen die Darstellungen nach den Erkenntnismaterialien, der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar oder wird das Vorbringen im Laufe des Verfahrens ohne ausreichende Begründung erweitert oder gesteigert und insbesondere ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren eingeführt, so kann den Aussagen in der Regel kein Glauben geschenkt werden.

- 20 Die Einzelrichterin teilt die Bedenken des Bundesamts hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der seitens des Klägers geschilderten Fluchtgründe. Dies wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht zuletzt dadurch bestätigt, dass der Kläger auf die Frage des Gerichts, warum er nicht nach Myanmar zurückkehren könne, seine exilpolitische Betätigung in Deutschland anführte. Erst auf Nachfrage des Gerichts, warum der Kläger ausgereist sei, erwähnte er die Verhaftung seines Sohnes. Eine konkrete gegen ihn gerichtete Verfolgungshandlung konnte der Kläger nicht glaubhaft vortragen. Seine Angaben hinsichtlich der Verhaftung seines Sohnes durch das Militär blieben auch in der mündlichen Verhandlung oberflächlich und vage. Er hat selbst in der mündlichen Verhandlung auf Nachfrage des Gerichts, ob er bedroht worden sei, angegeben, dass er nach der Zahlung für die Freilassung seines Sohnes keine Schwierigkeiten gehabt habe, die Situation aber unsicher gewesen sei. Auch der Umstand, dass der Kläger zusammen mit seinem Sohn ohne Schwierigkeiten mit einem Visum und Reisepass über den Flughafen in Rangun ausreisen habe können, spricht gegen eine Vorverfolgung des Klägers.
- 21 Allein wegen der Asylantragstellung in Deutschland droht dem Kläger keine politische Verfolgung. Erkenntnisse, wonach im Ausland gestellte Asylanträge myanmarischer Staatsangehöriger in Myanmar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, liegen nicht vor (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Leipzig vom 11. Dezember 2020).
- 22 Eine beachtliche Gefahr einer Verfolgung droht dem Kläger auch nicht wegen einer illegalen Ausreise. Staatsangehörige von Myanmar, die das Land ohne gültige Reisepapiere und somit illegal verlassen haben, machen sich nach dem Immigration Emergency Provisions Act von 1947 strafbar. Ihnen droht bei einer Rückkehr nach Myanmar eine mehrjährige Haftstrafe. Illegal ist eine Ausreise aus Myanmar, wenn sie ohne behördliche Genehmigung erfolgt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Myanmar vom 2. April 2021, S. 53.). Der Kläger hat Myanmar mit einem ihm von der Deutschen Botschaft erteilten Visum und einem gültigen Reisepass über den internationalen Flughafen in Rangun

verlassen. Dies spricht offensichtlich gegen das Vorliegen einer illegalen Ausreise des Klägers.

- 23 Dem Kläger droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner exilpolitischen Tätigkeit bei einer Rückkehr nach Myanmar politische Verfolgung.
- 24 Zwar ist nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen davon auszugehen, dass staatliche myanmarische Stellen an der Identifizierung von Teilnehmern an Demonstrationen gegen die Militärjunta ein Interesse haben (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Gelsenkirchen vom 17. August 2021). Das Gericht hat keinen Anlass zu der Annahme, dass ein entsprechendes Interesse staatlicher Stellen nicht gleichermaßen in Bezug auf die Identifizierung der Verfasser regimekritischer Äußerungen über das Internet besteht. Es schließt sich weiter der Auffassung an, wonach das derzeitige myanmarische Regime nicht zu einer relativierenden Bewertung exilpolitischer Tätigkeiten willens und in der Lage ist und es beachtlich wahrscheinlich ist, dass auch niederschwellige exilpolitische Tätigkeiten zu staatlichen Repressionen führen (vgl. statt vieler VG Ansbach, U. v. 18.10.2022 - AN 17 K 20. 30763; VG Regensburg, U. v. 6.4.2023 - RN 11 K 20.31903; VG Frankfurt, U. v. 20.9.2022 - 2 K 3682/21.F.A, VG Aachen, U.v. 20.1.2023 - 5 K 1321/20.A).
- 25 Diese exilpolitischen Betätigungen müssen jedoch eine realistische Wahrnehmbarkeit beinhalten, um mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu einer Verfolgung zu führen.
- 26 Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Um-

stände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, U.v. 4.7.2019 - 1 C 31/18 - juris Rn. 16).

- 27 Soweit der Kläger vorträgt, dass er in Deutschland an Demonstrationen gegen die Militärregierung teilgenommen habe, ist zu berücksichtigen, dass bei einem Teil der vorgelegten Fotos bezüglich der Teilnahme an Demonstrationen größtenteils FFP2-Masken tragende Personen zu sehen sind. Soweit Bilder ohne FFP2-Masken vorliegen, wurde jedenfalls nicht dargelegt, inwiefern diese Bilder überhaupt öffentlich zugänglich sein sollten. Auf dem unter seinem Klarnamen geführten Facebook-Account teilte der Kläger nur in den letzten Monaten einzelne regimekritische Beiträge. In den Jahren 2021 bis 2023 hat der Kläger nach eigenen Angaben gar keine regimekritischen Beiträge gepostet. Zudem hat der Facebook-Account des Klägers mit 50 angezeigten „Freunden“ nur eine geringe Reichweite. Insgesamt entstand im Rahmen der mündlichen Verhandlung der Eindruck, dass der Kläger auf Facebook selbst nicht aktiv ist, er vielmehr technische Schwierigkeiten bei der Bedienung hat. Vor diesem Hintergrund ist es dem Kläger auch zumutbar, seinen Facebook-Account vor seiner Rückführung zu löschen. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die Militärregierung bisher von seinen Tätigkeiten Kenntnis erlangt hat. Da er bisher nur wenige Beiträge gepostet hat, ist auch nicht davon auszugehen, dass diese trotz Löschung weiterhin über das Internet zu finden sind bzw. diese mit dem Kläger in Verbindung gebracht werden könnten.
- 28 Nach alledem ist eine Verfolgung des Klägers aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung nicht beachtlich wahrscheinlich. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger aufgrund der regimekritischen Posts seines Sohnes auf dessen Facebook-Account verfolgt werden könnte, wurden nicht hinreichend dargelegt und sind auch nicht ersichtlich.

- 29 Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Auf den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts wird Bezug genommen (§ 77 Abs. 3 AsylG). Gesichtspunkte, die zu einer anderen Bewertung führen würden, wurden nicht vorgetragen.
- 30 Die Klage ist daher insgesamt mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 2 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.